

RS OGH 1997/3/20 1R751/96d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1997

Norm

ZustG §8

ZustG §23

Rechtssatz

Ob eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann, ist nicht nur nach dem Akteninhalt zu beurteilen. Vor Anordnung einer Hinterlegung ohne Zustellversuch im Sinn des § 8 ZustG sind daher über den Akteninhalt hinaus weitere Erkundigungen einzuholen. Als solche kommen neben Meldeauskünften bei natürlichen Personen etwa die Einholung einer Auskunft der Gewerbebehörde oder, bei protokollierten Firmen, eine Einsicht in das Firmenbuch in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 R 751/96d
Entscheidungstext HG Wien 20.03.1997 1 R 751/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000007

Dokumentnummer

JJR_19970320_LG00007_00100R00751_96D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at